

SV Palatia Contwig 1920 e.V.

Bahnhofsstr. 51
66497 Contwig
Tel.: 06332-5407



SATZUNG

SV PALATIA CONTWIG 1920 E.V.

Contwig im September 2018

SV Palatia Contwig 1920 e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereines, Wappen und Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Der 1920 gegründete Verein führt den Namen SV Palatia Contwig 1920 e.V und ist beim Amtsgericht Zweibrücken unter der Nr. VR 253 in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Eine Namensänderung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.
- 1.3 Der SV Palatia Contwig 1920 e.V. - nachfolgend nur noch Sportverein genannt - hat seinen Sitz in Contwig; Gerichtsstand Zweibrücken.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Sportvereins ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß.
- 1.6 Das Vereinswappen stellt eine nach unten spitz zulaufende Fahne (linke Hälfte weiß, rechte Hälfte rot) in einem halbovalen Schild dar, das die Überschrift Palatia trägt.
- 1.7 Der Sportverein ist Mitglied des Südwestdeutschen Fußballverbandes sowie des Sportbundes Pfalz und ist somit an deren Satzung gebunden.
- 1.8 Ordnungen und Satzungen des DFB, die einer einheitlichen Ordnung des deutschen Fußballsportes dienen, sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein, seine Organe, seine Spieler und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.

§ 2 Zweck des Vereins, Sportart

- 2.1 Beim SV Palatia Contwig 1920 e.V. wird insbesondere die Sportart Fußball im Sinne des Amateurgedankens zur körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung auf gemeinnütziger Grundlage betrieben und gefördert. Daneben fördert der Verein auch den Breitensport und behält sich bei entsprechendem ausreichenden Interesse auch die Bildung diesbezüglicher Abteilungen vor.
- 2.2 Im Sinne der Förderung der Allgemeinheit pflegt der Sportverein nicht nur die bereits genannte Sportart, sondern auch die Jugendarbeit und das Heimatbewusstsein.
- 2.3 Der Sportverein stellt seinen Abteilungen seine Sportanlagen und Baulichkeiten, sowie seine sonstigen Einrichtungen kostenlos zur Verfügung und verwendet seine Einkünfte überwiegend zur Bestreitung der Ausgaben, die zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind.
- 2.4 Der Sportverein verfolgt keine rassistische, keine konfessionelle und keine parteipolitischen Zwecke und Tendenzen.
- 2.5 Der Sportverein ist bestrebt, ständig eine Fußballabteilung der Aktiven, eine Fußballjugendabteilung und - bei entsprechendem Bedarf und

SV Palatia Contwig 1920 e.V.

Interesse – eine AH-Abteilung zu unterhalten.

Der Sportverein behält sich vor - bei entsprechendem Bedarf und Interesse - im Rahmen seiner Möglichkeiten und Einrichtungen weitere Abteilungen im Sinne des Breitensportes zu bilden und während des fortbestehenden Bedarfes zu unterhalten

- 2.6 Die Bildung weiterer Abteilungen ist mit Zustimmung des Ausschusses möglich.

SV Palatia Contwig 1920 e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Sportvereines

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 3.2 Der Sportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, d.h., dass
 - 1. seine Mittel bzw. eventuelle Gewinne nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden,
 - 2. seine Mitglieder beim Ausscheiden, bei Ausschluss oder bei Auflösung auf Rückzahlung der Beiträge oder auf Rückerstattung erbrachter Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen haben; sie erhalten keine Gewinnanteile bzw. auch keine sonstigen Zuwendungen.
 - 3. keine durch Ausgaben, die dem Zweck des Sportvereines fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt wird,
 - 4. bei Auflösung des Sportvereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes sein Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.
 - 5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Sportvereines; ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit
- 3.3 Die Vereinsämter sind unbezahlte Ehrenämter; der Ersatz zweckentsprechender Auslagen ist möglich.
- 3.4 Der Sportverein kann etwaige überschüssige Mittel einer Rücklage zuführen, um seine satzungsmäßigen Zwecke erfüllen zu können.
- 3.5 Der Sportverein darf steuerlich unbeschadet auch gesellige Zusammenkünfte veranstalten, soweit sie im Vergleich zur steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Beitritt zum Sportverein steht jedermann offen; die Anzahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.
- 4.2 Der Sportverein setzt sich zusammen aus jugendlichen, aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- 4.3 Die Mitgliedschaft in einer der Abteilungen nach Ziffer 2.5 setzt die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus.
- 4.4 Zu Ehrenmitgliedern können Personen auf Vorschlag des Vorstandes und auf Beschluss des Ausschusses (mit einfacher Mehrheit) ernannt werden, die sich um den Sportverein besondere Verdienste erworben haben bzw. die ihm entsprechend Ziffer 4.6 lange genug angehören.
- 4.5 Den Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte der sonstigen Mitglieder zu; sie sind beitragsfrei.
- 4.6 Ehrenmitglied (im Normalfall ab Vollendung des 70. Lebensjahres) kann nur werden, wer mindestens 25 Jahre Mitglied ist.

SV Palatia Contwig 1920 e.V.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 5.1 Der Aufnahmeantrag mit Vor- und Zuname, Geburtsdatum sowie vollständiger Anschrift ist schriftlich zu stellen. Minderjährige bedürfen der Mitunterschrift eines Erziehungsberechtigten.
- 5.2 Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich jedes Mitglied der Anerkennung der Vereinssatzung, die im Vereinslokal ausliegt und auf Verlangen eingesehen werden kann.
- 5.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; Ablehnungen brauchen extern nicht begründet zu werden.
- 5.4 Über einen eventuellen Einspruch gegen eine Ablehnung entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Einspruch als abgelehnt.
- 5.5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 5.6 Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich, bis zu dessen Ablauf sind auch die finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.
- 5.7 Ein vom Hauptvorstand oder einem seiner gleichberechtigten Vorstände (im Verhinderungsfall) ausgesprochener Ausschluss, der schriftlich mitzuteilen und zu begründen ist, ist möglich
 1. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder das Vereinsinteresse,
 2. bei wiederholter Nichtbefolgung wesentlicher Anordnungen der Vereinsleitung, zu der sachbezogen auch die Abteilungsleiter gehören,
 3. bei Beitragsrückständen von sechs Monaten, nach zweimaliger schriftlicher Anforderung (1. schriftliche Zahlungsaufforderung, 2. letzte Mahnung mit Ausschlussandrohung),
 4. bei wiederholtem unsportlichen und vereinschädigenden Verhalten sowie übler Nachrede,
 5. wegen des Begehens strafbarer Handlungen (nach rechtskräftiger Verurteilung).
- 5.8 Der Betroffene hat Anspruch auf ein faires Verfahren und auf Anhörung (mündlich oder schriftlich). Dem betroffenen Mitglied steht das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen zu.
- 5.9 Über den Ausschluss entscheidet letztendlich der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Sportvereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen nach Anweisungen der Vereinsleitung zu bedienen.
- 6.2 Die sporttreibenden Mitglieder haben Anspruch auf sach- und fachgerechte Betreuung und auf Versicherungsschutz, der auch auf Begleit- bzw. Transportpersonen bzw. deren Fahrzeuge ausgedehnt ist.
- 6.3 Alle volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung bzw. Generalversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Vereinsämtern.
- 6.4 Die Mitglieder der AH-Abteilung wählen ihren Abteilungsleiter eigenverantwortlich.

SV Palatia Contwig 1920 e.V.

- 6.5 Von den Mitgliedern und insbesondere von den aktiven Spielern wird erwartet, dass sie am Vereinsgeschehen aktiv teilnehmen, seine satzungsmäßigen Bemühungen unterstützen und Schädigung seines Ansehens und Vermögens zu verhindern suchen.
- 6.6 Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 7 Organe des Sportvereins

- 7.1 Die Organe des Sportvereines sind
 1. Die Mitgliederversammlung bzw. die Generalversammlung,
 2. der Vorstand und
 3. der Ausschuss.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung/Generalversammlung
- 7.2.1 Die Mitgliederversammlung bzw. Generalversammlung ist das willensbildende Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung ist insoweit zuständig, als nicht andere Vereinsorgane (Hauptvorstand, Vorstand, Ausschuss) die Vereinsangelegenheiten zu besorgen haben.
- 7.2.2 Aufgaben:
 1. Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres
 2. Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses
 3. Wahl des Vorstandes, der Ausschussmitglieder, der Rechnungsprüfer und des Unterkassierers
 4. Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 6. Beschlußfassung über Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung überstellt werden
 7. Beschlußfassung über Anträge, die von stimmberechtigten Mitgliedern rechtzeitig gestellt worden sind sowie über sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten, die mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kurzfristig auf die Tagungsordnung gesetzt werden
 8. die Auflösung oder Fusion des Sportvereines
- 7.2.3 Pro Kalenderjahr ist eine Hauptversammlung zur Information der Mitglieder und zur Entgegennahme der Jahresrechnung des vorhergehenden Geschäftsjahres abzuhalten. In der jeweiligen Jahreshauptversammlung sind jeweils zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Amtierende Vorstands- und Ausschussmitglieder können nicht als Rechnungsprüfer gewählt werden.
- 7.2.4 Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann abzuhalten, wenn sie von drei Viertel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich gefordert wird oder wenn sie von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt und begründet wird.
- 7.2.5 Die Generalversammlung mit Neuwahlen, Rechnungslegung für das vorangegangene Geschäftsjahr und Entlastung findet im Turnus von drei Jahren statt. Der Vorsitzende gibt die Tagungsordnung, den Tagungsort, Datum und Zeit der Versammlung den volljährigen Mitgliedern vier Wochen

SV Palatia Contwig 1920 e.V.

vor dem Versammlungstermin bekannt; die Bekanntmachung erfolgt durch das Amtsblatt sowie durch Aushang.

- 7.2.6 Anträge der Mitglieder sind bei dem Vorsitzenden mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit anerkannt wird (siehe Ziffer 7.2.2/7.).
- 7.2.7 Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Rechtzeitig beantragte bzw. angekündigte Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7.2.8 Beschlüsse in der Mitgliederversammlung bzw. in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7.2.9 Die Mitgliederversammlung wird vom Hauptvorstand geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig. Über die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind den nicht anwesenden Mitgliedern in geeigneter Weise, z.B. Pressebericht, bekannt zugeben. Beschlüsse, die die Gemeinnützigkeit des Sportvereins betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen sind dem Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister zuzuleiten.

7.3 Wahlen

- 7.3.1 Es ist ein aus mindestens drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden, der die Wahlen durchführt und überwacht. Der Wahlausschuss muss sich aus stimmberechtigten Mitgliedern, die selbst nicht kandidieren, zusammensetzen. Der Wahlausschuss benennt eines seiner Mitglieder zum Wahlleiter, der die Niederschrift über die vorgenommenen Wahlen ebenfalls mitunterzeichnet.
- 7.3.2 Wahlen erfolgen grundsätzlich per Akklamation.
Im Falle eines Widerspruches haben geheime Wahlen stattzufinden.
- 7.3.3 Gewählt wird mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 7.3.4 Kandidiert für ein Amt mehr als ein Bewerber, findet Stichwahl statt.
- 7.3.5 Die für ein Vorstandsamt kandidierenden Bewerber sind einzeln zu wählen.
- 7.3.6 Die Bewerber als Ausschussmitglied können im ganzen (en-bloc) gewählt werden, es sei denn die Anzahl der Bewerber ist größer als die satzungsmäßige vorgesehene Anzahl.

7.4 Der Vorstand

- 7.4.1 Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorständen
 - 1. dem Hauptvorstand
 - 2. dem Vorstand für wirtschaftliche Angelegenheiten
 - 3. dem Vorstand für sportliche Angelegenheiten
 - 4. dem Hauptkassenverwalter
 - 5. dem Schriftführer

SV Palatia Contwig 1920 e.V.

Der Vorstand für wirtschaftliche Angelegenheiten kann auch als Hauptkassenverwalter gewählt werden.

- 7.4.2 Die Personen zu Nr. 1-3 bilden den Geschäftsführenden Vorstand; ihm obliegt die Leitung des Sportvereins und die Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht andere Gremien zuständig sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Abstimmungen erfolgen in der Regel mündlich mit einfacher Mehrheit (Satzungsänderungen ausgenommen); bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über wesentliche Angelegenheiten beschließt der Vorstand in Schriftform; dies gilt auch für Dinge, die in der Satzung nicht geregelt sind. Die Beschlüsse sind aktenkundig zu machen und pro Jahr fortzuschreiben (Beschlussverzeichnis).
- 7.4.3 Für Sonderaufgaben kann der Vorstand Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm im Innenverhältnis verantwortlich sind.
- 7.4.4 Nach den jeweiligen Neuwahlen erstellt der Vorsitzende einen Aufgabenverteilungs- und Kompetenzplan. Darin wird festgelegt, wer von den Vorstands- und Ausschussmitgliedern wofür sachlich zuständig ist. Dieser Organisations- und Kompetenzplan bedarf der mehrheitlichen Zustimmung des Ausschusses, auch bei Ergänzungen und Änderungen. Der Kompetenzplan ist den Mitgliedern durch Aushang bekannt zugeben.
- 7.4.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode von drei Jahren vorzeitig aus, kann vom Restvorstand im Einvernehmen mit dem Ausschuss ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur ordentlichen Neuwahl bestellt werden; es kann jedoch auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl des ausgeschiedenen Mitglieds einberufen werden.

7.5 Der Ausschuss

- 7.5.1 Der Ausschuss setzt sich zusammen aus
 1. den Mitgliedern des Vorstandes,
 2. zehn weiteren Mitgliedern,
 3. dem Jugendleiter und dem Leiter der AH-Abteilung sowie eventuellen sonstigen Abteilungsleitern,
 4. den Mannschaftsbetreuern der aktiven Mannschaften, soweit sie nicht gewählte Ausschussmitglieder sind.
- 7.5.2 Aufgaben:
 1. Beratung der laufenden Vereinsangelegenheiten
 2. Verwendung von Mitteln für größere Anschaffungen, Instandhaltungen und Grundstücksangelegenheiten
 3. Beschlußfassung über wesentlichem Kosten bei sportlich veranlassten Festen oder Feiern, z. B. Meisterschaftsfeier, Jubiläum
 4. Behandlung von Einsprüchen, Beschwerden, Ausschlüssen u.ä.
 5. Festlegung und Ausgestaltung von sportlichen sowie geselligen Veranstaltungen
 6. Erlaß besonderer vereinsinterner Ordnungen
 7. Grundsätzlicher Entscheid über die Bestellung eines Trainers sowie die Verpflichtung von Spielern und damit zusammenhängenden Aufwendungen

SV Palatia Contwig 1920 e.V.

8. Bildung weiterer Abteilungen
 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Veranlassung hierzu
 10. Beratung von Miet-, Pacht- und Lieferantenverträgen
 11. Bestellung
 - von ein oder zwei Mannschaftsbetreuern (Spielleiter)
 - des Jugendleiters
 - Übungsleiter für die Jugendmannschaften
 - des Ball- und Platzwartes
- 7.5.3 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.
- 7.5.4 Die Ausschusssitzungen leitet der Hauptvorstand, der auch die Tagungsordnung erstellt. Im Verhinderungsfall wird er von einem der gleichberechtigten Stellvertreter vertreten.
- 7.5.5 Anträge zu Ergänzung der Tagungsordnung sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin mitzuteilen.
- 7.5.6 Zu den Ausschusssitzungen braucht im Normalfall nicht einberufen zu werden; sie finden in der Regel am ersten Freitag eines jeden Monats statt, wobei es sich herausgebildet hat, dass der Termin für die kommende Sitzung in der vorhergehenden Sitzung abgesprochen wird; Verlegungen sind möglich.
- 7.5.7 In dringenden Fällen kann der Ausschuss von einem Drittel der Mitglieder einberufen werden, allerdings nur in Fällen, die keinen Aufschub dulden.
- 7.5.8 Ohne die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist der Ausschuss nicht beschlussfähig.
- 7.5.9 Die gefassten Beschlüsse sind in Kurzfassung (Vermerk auf die Tagesordnung) zu dokumentieren; wesentliche Entscheidungen sind schriftlich festzuhalten. Das Abstimmungsergebnis ist zu vermerken.

§ 8 Amtszeit

- 8.1 Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses werden für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- 8.2 Neuwahlen können im Bedarfsfall auch vorzeitig stattfinden (siehe Ziffern 7.2.4 und 7.4.5)

§ 9 Vertretung des Sportvereins, Geschäftsabwicklung

- 9.1 Der Hauptvorstand und seine Stellvertreter vertreten den Sportverein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der drei Vorsitzenden ist alleinvertretungsberechtigt.
Die Alleinvertretung der Stellvertreter wird im Innenverhältnis wirksam, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- 9.2 Zur Bestreitung einmaliger, d.h. nicht ständig wiederkehrender Ausgaben steht dem Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden bei längerer Verhinderung des Vorsitzenden ein Verfügungsrecht bis zu 500,- € zu.
- 9.3 Der Hauptvorstand oder seine gleichberechtigten Stellvertreter können den Vorstand bei Bedarf zu separaten Sitzungen kurzfristig einladen.
- 9.4 Geschäftsabwicklung
 - 9.4.1 Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel, ist für Passangelegenheiten

SV Palatia Contwig 1920 e.V.

- zuständig und fertigt die Sitzungsniederschriften (siehe auch die Ziffern 7.2.9 und 7.5.9), die von den bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind.
- 9.4.2 Die Kassenverwalter führen eigenverantwortlich die Kassengeschäfte, sowie die entsprechenden Bücher. Sie belegen zusammen die Jahresrechnung.
Der Hauptkassenverwalter erstellt die Steuererklärungen, die - soweit erforderlich - vom Hauptvorstand mitzuunterzeichnen sind.
- 9.4.3 Die Kassenverwalter sind für die Überwachung und Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben in ihrem Geschäftsbereich zuständig. Zur Anweisung von Rechnungen sind sie im Einzelfall bis zu 500,- € berechtigt. Zu dem Geschäftsbereich des Sportbetriebes zählt unter anderem die Überwachung der Eingänge der Mitgliederbeiträge und aus der Bandenwerbung. Zu dem Geschäftsbereich des Wirtschaftsbetriebes zählt z.B. die Überwachung der Eingänge aus Provisionsverträgen.
- 9.4.4 Rechnungen und Ausgabe von mehr als 500,- € im Einzelfall bedürfen zwei qualifizierter Unterschriften (Kassenverwalter, Hauptvorstand). Die Gegenzeichnung durch den Hauptvorstand wird ersatzweise dadurch bewirkt, dass die Rechnungen bzw. Ausgabenbelege dem Hauptvorstand zumindest vierteljährlich zur nachträglichen Anweisung vorzulegen sind.
- 9.4.5 Im Übrigen steht dem Hauptvorstand das Recht zu, in alle Bücher, Aufzeichnungen und Buchungsunterlagen sowie Geldbestände jederzeit Einblick zu nehmen.
- 9.4.6 Rechnungen bzw. Ausgaben des Wirtschaftsbetriebes von mehr als 500,- € sind von dem zuständigen Vorstandsmitglied mitzuunterzeichnen.
- 9.4.7 Größere Bestellungen, Einkäufe bzw. Auftragsvergaben setzen Kompetenzen voraus. Als kompetent gelten die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes (siehe Ziffer 7.4.2). Die betragsmäßigen Kompetenzen sowie die sachliche Zuständigkeit und Handhabung sind in einem Vorstandsbeschluss zu regeln.

§ 10 Rechnungsprüfer

- 10.1 Die von der Jahreshauptversammlung oder außerordentlich Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Überprüfung der Kassen, Bücher und sonstiger Unterlagen in Absprache mit den Kassenverwaltern und dem Vorsitzenden.
- 10.2 Im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres ist eine Abschlussprüfung, insbesondere über die Rechnungslegung des vorangegangenen Geschäftsjahres, vorzunehmen (siehe auch Ziffer 7.2.5). Über das Ergebnis ist eine kurzgefasste Niederschrift zu fertigen, die mit den Kassenverwaltern und dem Vorsitzenden gemeinsam zu besprechen ist. Die Prüfungsunterlagen sind in den Bücher zu dokumentieren. .
- 10.3 Über das Ergebnis der Prüfung berichtet der Vorsitzende in der Mitgliederversammlung bzw. Generalversammlung.
- 10.4 Nur nach erfolgter Rechnungsprüfung kann dem Vorstand Entlastung erteilt werden.
- 10.5 Für den Fall, daß vereinseigene Rechnungsprüfer nicht zur Verfügung stehen, kann der Vorstand einen neutralen Sachverständigen gegen Honorar mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

SV Palatia Contwig 1920 e.V.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

- 11.1 Wer wiederholt oder bewusst gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Sportvereins durch sein Verhalten oder Tun schädigt oder zu schädigen versucht, Weisungen, Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsleitung oder anderer Vereinsorgane zuwiderhandelt (siehe Ziffer 5.5 ff.), kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, zur Ordnung gerufen werden durch
1. eine Verwarnung,
 2. einen Verweis,
 3. ein Verbot oder eine Untersagung und
 4. den Ausschluss aus dem Verein.
- 11.2 Die erste Stufe einer Ordnungsmaßnahme ist die Verwarnung; wird sie nicht beachtet, zieht sie einen Verweis nach sich, der wiederum zu einem Verbot oder einer Untersagung führen kann, z.B. zu einem zeitlich begrenzten Verbot des Betretens oder Benutzens der Sportanlagen, der Gebäude, der Gastwirtschaft oder dem Ausschluss (vorübergehend oder endgültig) aus einer Mannschaft. Die letzte Stufe der Ordnungsmaßnahmen ist der Ausschluss aus dem Verein.
- 11.3 Verwarnungen und Verweis können sowohl von den Vorsitzenden sowie sachbezogen auch von den Sparten- bzw. Abteilungsleitern, z.B. Wirtschaftsleiter, ausgesprochen werden; sie sind alsdann unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.
- 11.4 Verbote oder Untersagungen können nur vom Hauptvorstand oder von einem seiner gleichberechtigten Stellvertreter ausgesprochen werden; sie bedürfen der Informierung des Gesamtvorstandes. In außerordentlichen Fällen ist auch das Einvernehmen mit dem Ausschuss herbeizuführen.

§ 12 Haftung

- 12.1 Der Verein schließt Nichtmitgliedern gegenüber jede Haftung, die sich aus dem sportlichen Spielbetrieb sowie aus der Benutzung der Sportsstätten ergeben könnte, generell aus, es sei denn, es wäre grob fahrlässig gehandelt oder versäumt worden, notwendige Versicherungsverträge abzuschließen.
- 12.2 Dies gilt gleichermaßen für Begleit- bzw. Transportpersonen bzw. deren Fahrzeuge; ebenso für Fachwarte, Übungsleiter, Trainer und Spieler in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein.
- 12.3 Diese Nichthaftung gilt gleichermaßen für Mitglieder wie für Nichtmitglieder (Zuschauer), es sei denn, gesetzliche Bestimmungen wären schuldhaft nicht beachtet worden. Einfache Fahrlässigkeit gilt nicht als Haftungsgrund; die Beweispflicht liegt beim eventuellen Anschuldigten.

SV Palatia Contwig 1920 e.V.

§ 13 Auflösung des Sportvereins

- 13.1 Sofern der Sportverein nicht mehr in der Lage ist, seinen satzungsmäßigen Zwecken und Pflichten nachzukommen und die Zahl der Mitglieder unter 50 absinkt, können die Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden in einer eigens für diesen Zweck anberaumten Generalversammlung die Auflösung beschließen.
- 13.2 Im Falle der Auflösung des Sportvereins wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen zunächst an die Ortsgemeinde überstellt, welche dieses Vermögen auf Dauer eines Jahres treuhänderisch verwalten soll; sollte innerhalb der Jahresfrist eine Neugründung eines Vereins gelingen, welcher den gleichen Zweck wie der aufgelöste Verein verfolgt, soll das treuhänderisch verwaltete Vermögen an den neu gegründeten Verein überstellt werden. Nach Ablauf der Jahresfrist ohne Neugründung eines Vereins ist das Vereinsvermögen gemeinnützig im Sinne des Zweckes des Vereines entsprechend § 2 weiter zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

- 14.1 Die bislang geltende Satzung wird außer Kraft gesetzt.
- 14.2 Die neue Satzung hat ab dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister Gültigkeit.

SV Palatia Contwig 1920 e.V.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Generalversammlung am 28.09.2018 beschlossen.

Contwig, den 30.09.2018

Der Vorstand

Die Ausschussmitglieder